Ueber

die Verwendung

einiger Klostergüter

zu

Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten.

1802.

Baiern mit Einschluß der obern Pfalz und Neuburgs, hat auf eine Volksmenge von 1,252,000 Seelen 3028 Weltgeistliche; 3281 Mönche männlichen Geschlechtes, und 1238 Nonnen, zusammen 7544 Personen geistlichen Standes zu ernähren.

Auf 166 Seelen trift also eine Person geistlichen Standes; auf 277 eine klösterliche Person; auf 198 ein männlicher Geistlicher: oder was gleichviel ist, da die Geistlichen nicht zum produzierenden, sondern zum verzehrenden Stande gehören, 414

Seelen haben einen Weltgeistlichen, 198 einen männlichen Geistlichen, 277 eine Klosterperson, 166 eine geistliche Person miteinander zu nähren.

Setzen wir die jährliche Verzehrung einer geistlichen Person im Durchschnitte nur auf 400 fl., so bedarf die gesammte Geistlichkeit Baierns jährlich drey Millionen: vertheilen wir diese Summe auf die Köpfe, so hat jede baierische Seele jährlich für den weltgeistlichen Stand 57 $\frac{2}{3}$ kr., für Klostergeistlichkeit 1 fl. 26 $\frac{1}{3}$ kr., also für die gesamte Geistlichkeit 2 fl. 24 kr. zu bezahlen. Dazu sind die Einkünfte, welche die ausländischen Dom- und Chorstifte und die Bischöfe aus dem Lande ziehen, dann die Ausgaben auf die Unterhaltung der Kirchen mit allen ihren Erfodernissen, noch nicht gerechnet.

Die Religion ist ein wesentliches Bedürfniß des menschlichen Geistes; sie befriedigt seine edelsten Triebe; sie ist die Stütze der Sittlichkeit, und also auch der bürgerlichen Tugend: die Menschen wollen und sollen eine Religion haben; sie werden und können

sich also auch der Ausgaben nicht weigern, welche die öffentliche Ausübung des Kultus, zu dem sie sich bekennen, erfodert: der Staat, welcher alle gemeinsamen Rechte und Pflichten des Volkes repräsentirt, muß auch für die Mittel, welche jeder öffentliche Zweck erfodert, besorgt seyn und gutstehn.

Aber auch dem Guten kann man zu viel thun: ein öffentlicher Zweck berechtiget zu den nothwendigen, aber nicht auch zu den überflüßigen Mitteln. Man muß also die Frage aufwerfen: wie hoch beläuft sich das nothwendige Personale, um den geistlichen Kirchendienst zu besorgen.

Man rechne, mehr oder weniger bevölkerte Distrikte im Durchschnitte genommen, auf einen die Seelsorge ausübenden Priester 400 Seelen, so erfodert der nothwendige Kirchendienst für Baiern 3131 oder mit einem freygebigen Zusatze für alle unvorgesehene Zufälle, 3500 Priester. Wirklich trift auch der jetzige Zustand der Geistlichkeit mit dieser Berechnung überein, wenn man zu den 3000 Welt-

geistlichen, welche sich mit der Seelsorge wirklich abgeben oder abgeben könnten, noch 500 Religiosen, welche gleichfalls zur ordentlichen Seelsorge angestellet sind, hinzurechnet. Da Baiern beyläufig 750 Quadratmeilen, = 3000 Quadratstunden enthält, so würde bey einer ordentlichen Vertheilung dieses Personales Keiner der zum öffentlichen Kirchendienste bestimmten Priester im Durchschnitte mehr als eine Quadratstunde zu besorgen haben.

Dann bleiben aber doch noch immer 1200 Nonnen und 2800 Mönche übrig, welche keineswegs zu dem öffentlichen Religionskultus nothwendig sind. Diese 4000 Religiosen beyderley Geschlechts, welche in beyläufig 170 Klöstern leben, sind der allgemeinen Bevölkerung entzogen; sie bedürfen jährlich nach obigen Ansatz wenigst 1,600,000 fl., viele derselben können sehr wackere und durch ihre persönliche Eigenschaften würdige Menschen seyn; viele leben aber auch in einem Zustande des Müssigganges und Misvergnügens, den nur die klösterlichen Mauern, und oft nicht einmal hinreichend genug, der öffentlichen Bemerkung entziehen.

Diese Berechnung ist nicht darum angestellt, um durch sie allein über das Daseyn des klösterlichen Standes abzusprechen, indem es immer noch möglich wäre, daß er seinen Nutzen durch andere Rücksichten bewährte: aber die öffentliche Aufmerksamkeit muß eine solche große Ausgabe allerdings auf sich ziehen, und zu der Frage berechtigen, ob das Mönchsthum auch einen dieser großen Ausgabe verhältnißmäßigen Nutzen gewähre. Um diese Frage zu beantworten, muß der Werth des Mönchsthums sowohl an sich, als im Verhältniß mit andern nützlichen Zwecken beurtheilt; es müßen folgende drey Fragen in Untersuchung genommen werden:

Welches ist der **Werth** des Mönchthums?

Giebt es nicht andere Zwecke, zu denen die für das Mönchthum bestimmten Fonde mit größerem **Nutzen**,

und mit **Recht** verwendet werden könnten?

Erste Frage.

Welches ist der Werth des Mönchthums an sich?

Die Mönche sind nicht dem Christenthume allein eigen; es gab deren unter den Heiden und Juden schon lange, ehe die christliche Religion auf der Erde erschien; und es giebt deren noch unter den Verehrern des Fo, des Brama, des Sommonocodom; unter allerley Namen und Gestalten; Talapomen, Bonzen, Schamanen, Lamas, Fakiren, Derwische, Kalender u. s. w. Von ihren Besonderheiten, ihrer strengen Lebensart, so wie von ihren Albernheiten und Täuschungen, liesse sich ein langes Register aufführen, wenn hier der Ort dazu und es nicht mehr darum zu thun wäre, zu belehren, als zu unterhalten: wir haben hier nur von den christlichen Mönchen zu sprechen und zwar zuerst von dem Mönchthume überhaupt, und dann von den besondern Mönchorden.

I. So wie die Sachen jetzt stehn, und in den Augen derjenigen, welche das was ist, so ansehen, als wäre es immer so gewesen, oder als müßte es immer so seyn, mag es scheinen, das Klosterwesen sey engest mit der christlichen Religion verbunden, und es mache einen Theil ihrer öffentlichen Ausübung aus. Allein wer die Geschichte des Christenthumes kennt, wessen Blick sich nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Vergangenheit erstrecket, der ist überzeugt, daß das ganze Mönchswesen an sich keinen nothwendigen Theil des Christenthums ausmachet; daß alle Mönchs-Institute nur durch die Billigung der Kirche und des Staates entstehen und bestehen, und besonders ihre Zahl und Ausdehnung noch immer den Gesetzen unterworfen waren, und von jeher die häufigsten Veränderungen erlitten haben.

Die erste Christenheit kannte keine Mönchsorden; damals gab es nur einen Orden, eine Brüderschaft, wozu alle Christen von jedem Geschlechte, Alter und Stande gehörten, worinn man durch die

Taufe aufgenommen wurde, und welche nur zwey große Statute enthielt: die Liebe Gottes und der Menschen.

Gewiß waren das nicht die schlechtesten Zeiten des Christenthums; gewiß gab es damals nicht weniger Tugenden und tugendhafte Menschen, als in den späteren mönchreichen Zeiten: das Christenthum entstand, wuchs, blühte, glänzte, es erzeugte seine großen Helden — ohne Mönche, ohne Klöster.

Erst später und vom dritten Jahrhunderte an wurde die Idee rege gemacht: es gäbe eine höhere Vollkommenheit für die Menschen, der nur einige Auserwählte sich nähern könnten; diese bestehe darinn, sich von andern Menschen abzusondern; anders zu essen, sich anders zu kleiden, kein Weib zu nehmen, keine Kinder zu erzeugen; allen Beschäftigungen der übrigen Menschen zu entsagen, und sich der höhern Vollkommenheit durch Bethen, Betrachten, und Einsamkeit zu wiedmen.

Diese Idee modifizirte sich nach und nach auf verschiedene Art; sie trieb die Menschen in Einöden, in Klöster, auf Säulen; erzeugte manchen Kampf und Misbrauch, aber auch manchen merkwürdigen Mann; die Beschäftigungen der neuen Mönche neigten sich bald mehr zur Handarbeit, bald mehr zur Kontemplazion; näherte sie mehr oder weniger der Lebensart anderer Menschen; bis sich endlich das Wesen des Mönchthums in den drey Gelübden festsetzte.

Vermögen durch nützliche Arbeit und Industrie zu erwerben, um sich und die Seinigen davon zu nähren, und das Erworbene nach den Regeln der Wohlthätigkeit und Gerechtigkeit zu verwalten; den Trieb der Geschlechtslust auf eine rechtmäßige Ehe zu beschränken, in friedlicher Eintracht mit seinem Weibe die erzeugten Kinder zu nützlichen Mitgliedern zu bilden und für ihr künftiges Fortkommen zu sorgen; dem Staate auf verschiedenen Stufen von mehr oder weniger ehrenvollen Aemtern zu dienen; von seiner Willkühr und seinen Rechten einen der Mensch-

heit würdigen Gebrauch zu machen — das ist der Gegenstand alles menschlichen Thuns und Treibens; das liefert den Stof zu allen ihren Tugenden und Lastern; das ist zugleich mit großen Beschwerlichkeiten und mit vielen Versuchungen verbunden, gegen die Regeln des Rechtes und der Tugend zu verstossen; gewährt aber auch mit Uebertrettung jener Regeln, des unerlaubten, mit Beobachtung derselben, des erlaubten und edeln Vergnügens sehr viel.

Der Mönch entsagt allen auch erlaubten Freuden der Ehe, des Eigenthumes der Würden, der Willkühr; er befreyet sich aber auch aller Beschwerlichkeiten, welche eine redliche Erwerbung und Verwaltung des Eigenthums, Führung der Staatsgeschäfte, eheliche Treue und Erziehung der Kinder mit sich führen: er geht der Versuchung aus dem Wege, um nicht darinn zu fallen: er tritt in ein Institut, das ihm die Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens gewährt, wogegen er aller Selbsterwerbung und Selbstverwaltung des Vermögens entsagt; das ist, er gelobet ewige **Armuth**: er entsagt

aller Geschlechtslust, und gelobet ewige **Keusch-heit**: er entsagt allem Gebrauche der freyen Willkühr, und gelobet ewigen **Gehorsam**, unter den Regeln seines Instituts und den Befehlen seiner Obern.

Dieß ist es, was der Mönch seyn will, seyn soll; ein Wesen, erhaben über alle Reize, aber auch befreyt von allen Beschwerlichkeiten des Geschlechts-Eigenthums- und Freyheitstriebes: ob dieser oder jener es auch in der That sey, ob überhaupt unsre Mönche diesem Ideale entsprechen, das kann in keine Betrachtung kommen, wenn man über den Werth des Mönchthums überhaupt urtheilen will.

Was ist nun der Mönch (als Mönch) für die übrigen Menschen? für die Kirche? für den Staat?

Mönche entsagen sich von ihren sogenannten weltlichen Geschäften; aber sie können nicht der Nothwendigkeit entsagen, die Stunden des Tages mit irgend einer Beschäftigung auszufüllen; eine Ausfüllung welche das Chorsingen und Betrachten allein nicht gewähren kann. Frühe nahmen sie sich also

auch um andere Beschäftigungen an; zuerst um den Garten- und Ackerbau, dann um das Bücherabschreiben, dann um die Beyhülfe zur Seelsorge, endlich auch um die Wissenschaften: allein nichts von dem allen trieben sie als Mönche; sie trieben es nicht ausschließend; nur wenige derselben gaben sich damit ab.

Der Mönch als Mönch ist das, was er ist, durch kein Gebot der Kirche oder des Staats; er ist es ganz aus freyem Willen.

Die Kirche bestand anfänglich ohne Mönchsthum und kann es auch immer. Es ist also der Religion ganz zufällig: alle Gelübde des Mönchen sind auf sein Privat-Seelenwohl berechnet; als Mönch hat er keinen öffentlichen Dienst in der Kirche; er darf nicht lehren; er darf nicht Sakramente ausspenden; er hat keinen Antheil an der Kindererziehung.

Selbst sein Beyspiel hat für die übrigen Menschen weniger Gewicht, als die guten Handlungen der Nicht-Mönche: das Beyspiel eines Menschen ist nur wirksam für Menschen von gleichen Geschäften,

Versuchungen, Beschwerden; in jeder dieser Rücksichten unterscheidet sich der Mönchsstand von allen andern: wie man die Ehe heilig halten, das schwere Amt der Erziehung führen, Staatsämter verwalten, unter allen Beschwernissen und Versuchungen Vermögen erwerben, verwalten, genießen solle — dieser Beyspiele bedürfen die Menschen am meisten; wie sollen sie aber diese Beyspiele bey den Mönchen suchen, die allen diesen Beschäftigungen entsagt haben, und statt ihre Beschwerden und Versuchungen aufzuhalten, ihnen ausgewichen zu seyn sich erklären?

„Aber sie bethen für andere?" Für die, welche für sie arbeiten, oder gearbeitet haben, und sie durch ihre Stiftungen und Gaben nähren? Dazu sind sie vertragsmäßig verbunden: für alle Menschen überhaupt? das thun alle Christen: alle verbinden ihr Wohl mit dem gemeinsamen Wohle, wenn sie sich an Gott den Vater aller Menschen wenden, dem ihr Gebeth ohne diese Allgemeinheit nicht einmal wohlgefallen könnte. Aber es würde den Begriffen von Gottes Güte und Weisheit widerspre-

chen, zu behaupten, daß der Vater der Menschen die Vertheilung seiner Wohlthaten unter der Menschheit an die zufällige Zahl und Menge der Klösterfürbitten gebunden habe, und die Mönche also gleichsam den Schlüssel des Himmels in ihren Händen hätten.

„Die Mönche haben den Erdboden bearbeitet, sie haben den Landbau cultivirt:“ Das haben sie vor vielen hundert Jahren gethan und haben die Früchte davon genossen: die jetzigen thun es nicht mehr. Sie bekamen den Boden zur Kultur geschenkt; man schenkte ihnen auch die Hände dazu, indem man auf den Altären ihrer Heiligen, den Hunderten nach Leibeigne opferte, oder sich selbst zur Leibeigenschaft überlieferte; und bald hörten sie auf ihre eignen Hände zur Arbeit zu gebrauchen.

„Sie beschäftigen sich mit den Wissenschaften?“ Was könnte löblicher seyn? aber das thut der Mönch nicht als Mönch: nur wenige derselben leben für die Wissenschaften, vielleicht im Durchschnitt von jedem Kloster einer oder zwey: lange

nicht

nicht in dem Maase, in dem es von ihrer Musse und den Hülfsmitteln, die sie besitzen, zu erwarten wäre. Willkommen jeder Mönch der die Wissenschaften liebet! aber tausend andere thun das nämliche, ohne gleiche Unterstützung und Belohnung. Es gab eine Zeit, da die Wissenschaften ganz in den Händen der Mönche waren: Welche Wissenschaften waren es aber? Wie ärmlich, kleinlicht, unbrauchbar für das menschliche Leben! erst seitdem sie die Klostermauern übersprungen, seitdem sie allgemeines Gut geworden sind, haben sie geblühet und Früchte getragen, die sie in den klösterlichen Treibhäusern nie getragen haben würden.

„Die männlichen Mönche haben sich endlich sämmtlich aus dem Lajenstande zum geistlichen empor geschwungen; sie trieben die Verrichtungen des Priesterstandes, und gaben sich mit der Seelsorge ab.“ Das Gefühl sich auf irgend eine Art der Kirche und dem Staate nützlich zu machen, und dadurch die Fortdauer ihres Institutes zu versichern, trieb sie darzu. Erstlich ist das dem Mönchthume

zufällig: der Mönch als Mönch ist kein Priester. Dann sind der Mönche, welche sich der Seelsorge wiedmen, welche Prediger= und Pfarrer=Dienste machen, verhältnißmäßig nur wenige; endlich gehören sie den größten Theil nach nicht zum nothwendigen, sondern nur zum überflüßigen Klerus.

Das Mönchthum an sich selbst (das wollten wir bisher zeigen) bey allem Werthe, den man ihm in religiöser Hinsicht beylegen mag, ist also Sache der **Willkühr**, nicht der **Nothwendigkeit**; Sache des **privat**= nicht des **öffentlichen** Seelenwohles. Erst nachdem die Mönche sich gemeinnützlichen Arbeiten zu unterziehen, als sie kirchlichen Verrichtungen sich zu wiedmen anfiengen, erst dann wurden ihre Personen und Besitzungen in die klerikalische Hierarchie aufgenommen, einer kirchlichen Gerichtsbarkeit, und aller übrigen Vorrechte der Geistlichkeit theilhaftig gemacht; erst dann wurde ihr ursprünglich privates Institut in ein öffentliches umgewandelt, und gewann in dieser Gestalt Ehre, Vermögen, Ausbreitung und Vermehrung.

II. Mönche unter besondern Regeln verbunden und zusammenlebend, machen mönchische Orden aus. Sie unterscheiden sich durch Regel, Lebensart, Farbe und Zuschnitt der Kleider, Haarschnitt u. s. w. Es gab und giebt deren eine große Menge; wer sie kennen lernen will, findet sie alle in Kupfern abgebildet bey Helyot; naturhistorisch geschildert bey Born; schon die Aufzählung der früher aufgehobenen bildet in der Aufhebungsbulle der Jesuiten ein ansehnliches Register.

1. Kein Mönchsorden kann rechtlich existiren, ohne von dem Repräsentanten der allgemeinen Kirche und den Vorstehern der einzelnen Diözesen gutgeheissen und aufgenommen zu werden. Eben darum, weil sie nicht zum wesentlichen und öffentlichen, sondern nur zum privat und zufälligen der Religion gehören, ist kein Bischof irgend einen, obwohl vom Pabste gebilligten Orden, in seinem Bezirke aufzunehmen, verbunden.

Den Kirchenvorstehern ist es nicht erlaubt, in Kirchensachen nach Willkühr, sondern ihr Amt verpflichtet sie, jederzeit nach Gründen des öffentlichen geistigen Wohles zu verfahren. Es mochte Zeiten geben, in denen es das öffentliche Wohl räthlich machen oder zu machen scheinen konnte, einem Ordenszweige die öffentliche Sankzion zu ertheilen. Wenn sich durch den Gang der Zeiten die Unzulänglichkeit jener Gründe aufdeckte, wenn jene Institute aufhören nützlich zu seyn, so ist es eben sowohl Recht als Pflicht, jene Sankzion wieder aufzuheben: was nur durch die Vernunftmäßigkeit des Gesetzes existirt, das muß auch mit derselben wieder aufhören.

2. Kein Mönchsorden kann ohne Sankzion des Staatsoberhauptes rechtlich in einem Staate existiren. Ob Gründe genug da seyen, Menschen, die kein Gewerbe treiben, keinen Staatsdienst annehmen, die auf anderer Unkosten leben wollen, in den Staat aufzunehmen, und ihren selbst gemachten Lebensregeln öffentliche Gewährleistung zu geben, darüber hat der Staat zu urtheilen. Hat er die christliche Reli=

gion zur Staatsreligion erklärt, so hat er auch alles Wesentliche ihrer Einrichtung, er hat ihr nothwendiges Personale anerkannt: ob aber auch das Zufällige das überflüßige daran der Lage und den Bedürfnissen des Volkes angemessen sey, darüber hat ihm die Kirche keine Vorschriften zu ertheilen. Auch suchten jedesmal alle neue Orden ihre Aufnahme in den Staat bittlich: in seiner Macht stand es, sie aufzunehmen oder nicht; in seiner Macht stehet es wieder, bey veränderten Umständen sie aufhören zu lassen.

In der Natur der Sachen liegt es, daß die Aufnahme oder das Bestehen eines Mönchsordens früher von den Willen des Staates als der Kirchenvorsteher abhänge. So geistig das Mönchthum ist, seine Mitglieder bedürfen eines Bodens, auf dem sie stehen, der Nahrung, die ihren irdischen Körper erhält; sie stehen in Verhältnißen mit andern Staatsbürgern, welche zu berechtigen nur dem Staate zukömmt. Ein Orden entsteht im Staate mit der ertheilten Erlaubniß der Aufnahme, der erlöscht mit der Verweigerung dieser Erlaubniß.

Die Aufmerksamkeit des Staates wird auf Mönchorden erst dann vorzüglich gehen, wenn sie zahlreiche Verzehrer des gemeinen Gutes werden. Einzelne Menschen, die sich den gemeinen Lasten und dem bürgerlichen Leben entziehen, mögen in die Brüche fallen: man mag sie stehen lassen, sollte es auch nur als Antiquität für die Nachwelt seyn, um ihr ein lebendiges Muster von dem, was die Vorwelt verehrte, aufzubewahren: aber wenn das Mönchthum dem Staate viele nützliche Glieder entzieht, wenn es einen großen Theil des gemeinsamen Eigenthumes verzehrt, wenn Zeiten eintretten, welche eine besonders sparsame Haushaltung mit den Personen und Gütern im Staate erfodern; wenn Bedürfnisse sich äußern, welche wichtigere Zwecke als die des Mönchthums zu befriedigen haben, dann muß auch die Untersuchung eintretten, ob es nicht Zeit sey, die bisher bestandenen Mönchorden auf eine zweckmäßige Art aufhören zu lassen, und ihre allenfallsigen Güter zu bessern Zwecken zu verwenden?

Diesen oder jenen Orden der Mönche, in einer bestimmten Anzahl, in einem Lande haben zu müssen, gehöret keineswegs zur Wesenheit des katholischen Christenthums: dieses bleibt in seiner ganzen Unverletztheit, ein Land mag 4000 oder 400 Mönche zählen; ihre Verminderung betrift weder das Nothwendige noch das Allgemeine des katholischen Christenthums: wir setzen also mit völliger Sicherheit von Seite der Religion die

---

Zweyte Frage.

Giebt es nicht Zwecke, zu denen die für das Mönchthum bestimmten Fonde mit viel größern Nutzen verwendet werden könnten?

Es müßten 1) Zwecke seyn, welche nicht nur auf das Privatwohl Einzelner, sondern auf das allgemeine Beste der Kirche und des Staates abzielten:

2.) Zwecke, deren Beförderung nicht nur von der freyen Willkühr der Einzelnen abhienge, sondern allen insgesammt durch Vernunft und Religion zur Pflicht gemacht würden.

Solche Zwecke sind öffentliche
Bildungs- und
Wohlthätigkeits-Anstalten.

I. Bildungs-Anstalten.

Es ist Pflicht für einen jeden Menschen, seinen Verstand seinem Berufe gemäß auszubilden. Nicht jedem Menschen ist ein gleicher Horizont des Wissens ausgesteckt: aber in seinem Gesichtskreise nicht fremd zu seyn; ihn durch hinreichende Erkenntnisse aufzuhellen, dieß ist jedem nothwendig. Ueber seine Rechte und Pflichten in der Periode des gegenwärtigen, über seine Aussichten und Hofnungen in der eines zukünftigen Daseyns gründlich und befriedigend belehrt zu werden: mit den Pflichten seines Berufes, den Geschäften seines Standes, und der besten Art sie zu erfüllen und zu treiben, bekannt zu seyn, fodert von jedem Menschen nicht nur das Gebot des Gewissens sondern auch seine eigne Wohlfarth.

Das Christenthum ist nicht eine Religion blinder Observanzen, mechanischer Körperbewegungen; es ist eine Religion des Geistes und der Wahrheit; sie fodert Unterricht, einen durch Unterricht erzeugten Glauben und ein auf diese Ueberzeugung des

Glaubens gegründetes Handeln: die christliche Religion ist selbst die größte Bildungs-Anstalt, welche die Gottheit für das menschliche Geschlecht eröfnet hat; ihre Diener sind öffentliche Volkslehrer, und der größte Theil ihres öffentlichen Kultus ist Lehre ertheilen; und Lehre empfangen.

Ist Bildung und Unterricht für jeden einzelnen pflichtmäßig und nothwendig, um wie viel mehr für diejenigen, welche die Führer und Leiter der übrigen seyn sollen, denen ausser den allgemeinen Pflichten noch besondere höhere obliegen, für die Diener der Kirche und des Staates? Wer andere führen will, darf selbst nicht blind seyn; wer lehren soll, muß selbst zuerst belehrt seyn: guter Wille ist nothwendig; aber mit Unwissenheit gepaart, wird er um so schädlicher, je kräftiger er ist.

Sollen Staat und Kirche es dem blinden Zufalle überlassen, ob er das erforderliche Licht über ihre Diener und Untergebene verbreiten wolle? ob hier oder da ein Mann aufstehe, der einen Winkel des Raumes und der Zeit aufhelle, während anders-

wo tiefe Dunkelheit herrscht, oder von neuem wieder einbricht? Oder ist es Pflicht derselben, für dauernde und allgemein sich verbreitende Bildungs = Anstalten zu sorgen und jedermann die Porten des ihm nothwendigen Unterrichtes zu öfnen? Einzelne sind theils nicht im Stande, zu beurtheilen, welcher Unterricht ihnen und andern der angemessenste sey; theils übersteiget es bey weitem ihre Kräfte, das was sie als nützlich und nothwendig befinden, zu realisiren; ihre Bemühungen, wenn auch noch so gut gemeynt, würden sich einzeln theils kraftlos verlieren, theils durchschneidend zernichten: hier muß eine größere, das ganze überblickende, alles auf einen Zweck hinlenkende Kraft eintretten.

Alle Wissenschaften sind miteinander verbunden; sie reichen sich schwesterlich die Hände; geistliches und weltliches Wissen hängen durch tausend mehr oder weniger sichtbare Fäden zusammen. Von Einzelnen gebührt diesem dieser Theil des Wissens vor den übrigen, dem andern ein anderer: aber es muß ein Ganzes aller Wissenschaften da seyn, wenn jeder

das, wessen er bedarf, zu seinem Behufe soll schöpfen können.

Das menschliche Wissen ist keine unveränderliche Größe, sondern eines fortwährenden Wachsthumes, wenn auch nicht der Vermehrung dem Inhalte nach, doch immer, so wie Sitten und Kultur sich verändern, einer fortschreitenden Verbesserung der Anwendung, Aufhellung und Verbreitung nach, fähig. Die Aufklärung, die Bildungs-Anstalten, die dazu erforderlichen Unkosten eines Zeitalters können daher nicht den unveränderlichen Maasstab für die andern Zeiten abgeben; Staat und Kirche würden also ihre heiligste Pflicht vernachlässigen, wenn sie zu kurzsichtig oder zu sparsam, nicht die dem Geiste der Zeiten angemessenste Anstalten zur Bildung der ihnen anvertrauten Untergebenen errichteten.

Möge die Vergangenheit verantworten, was sie gethan oder nicht gethan hat! Die Bildungs-Anstalten, deren wir bedürfen, sind:

a) Niedere Volksschulen:

b) Eine Schullehrer = Pflanzschule:

c) Mittlere bürgerliche und gelehrte Schulen:

d) Eine oberste Bildungs = Anstalt für Staats= und Kirchendiener und die Wissenschaften im Ganzen:

e) Insbesondere noch Vorbereitungs = und Uebungs = Anstalten für die angehende Geistlichkeit.

Haben wir diese Anstalten so wie sie seyn sollten? oder, um was hier eigentlich die Frage ist, sind die erforderlichen Fonde da, um sie in dem Zustande herzustellen, der ihrem Zwecke entspricht?

a) Es sind für Baiern wenigst 2000 Schulen erfoderlich, um mehr als 100,000 schulfähige Kinder in den nothwendigsten Kenntnissen der Religion und des bürgerlichen Lebens zu unterrichten: wie sind sie bestellt? Ihre Lehrer gehören unter die ärmste Volksklasse; sie sind der Noth und der Verachtung blosgestellt; ohne Mittel und Unterstützung sich

zu ihrem Amte vorzubereiten, sind sie größtentheils selbst unwissend, und bedürftiger Unterricht zu erhalten, als ihn zu ertheilen fähig; ihre geringe Bezahlung läßt ihnen weder Zeit, sich ihrem Dienste mit anhaltendem Fleise zu widmen, noch kann sie ihnen Muth machen, ihrem beschwerlichen Amte mit Emsigkeit obzuliegen.

Soll diese Menschenklasse keine Aufmerksamkeit verdienen? Menschen denen die Jugend des Vaterlandes anvertrauet ist: von denen sie den ersten Saamen des Guten empfangen soll; sie, die Erzieher des Volkes sollen von dem Volke in Noth und Dürftigkeit schmachtend gelassen werden? Die Summe, welche von vielleicht 500 Mönchen oder Nonnen müßig im Wohlleben verzehrt wird, wäre hinreichend 2000 Schullehrern Muth und Zeit zu ihrem beschwerlichen aber höchst nothwendigen Amte zu ertheilen? Welche Verwendung ist die bessere? Was ist nothwendiger und nützlicher, der Chorgesang von 500 Klosterbewohnern oder der Unterricht von 100,000 Kindern.

Das allererste also, dessen unser Staat bedarf, ist eine Besoldungszulage für die Landschullehrer, welche sie, nebst ihren bisherigen Amtserträgnissen, in den Stand setzt, ihrem Amte mit Fleiß, Treue und Lust obzuliegen.

b) Sollen sie dieß auch mit Frucht leisten können, so müssen sie selbst zuerst unterrichtet werden; es muß eine Unterrichts-Anstalt (Schulmeisterseminarium) errichtet werden, in welchem die angehenden Schullehrer zum Erziehungs-Werke gehörig vorbereitet und geübet werden.

c. d) Die gelehrten Schulen für die zukünftigen Diener des Staates und der Kirche, die niedern sowohl als höhern, müssen mit einem hinreichenden Fonde versehen werden, um davon ihre Bedürfnisse gehörig bestreiten, das erfoderliche Personale belohnen, und die würdigsten und geschicktesten Männer von jedem Stande zu diesem wichtigen Amte berufen zu können.

e) Der nachwachsende Klerus muß zu den Verrichtungen seines Standes gebildet, vorbereitet, geübet werden.

Alle diese Bildungs-Anstalten sind eben so nothwendig, als mangelhaft noch immer die Fonde sind, von denen sie bestritten werden sollen.

II. Wohlthätigkeits-Anstalten.

Daß die Armen zu unterstützen, eine allgemeine Pflicht der Menschheit sey, darf wohl nicht erst bewiesen werden.

Daß aber die Fürsorge für die Armen ein wesentlicher Theil des Christenthums sey; daß Niemand Gott zu dienen mit Wahrheit vorgeben könne, der die Noth seines Mitmenschen, die er zu lindern im Stande wäre, mit kaltem Herzen ansehen kann; daß der mildthätige Beytrag zur Versorgung der Armen im ersten Christenthume nebst dem öffentlichen Unterrichte, dem gemeinsamen Gebethe und dem Abendmahle, einen wesentlichen Theil des christlichen Re-

ligions-

ligions = Kultus ausmachte; und daß daher vom Anfange an die Vorsteher dieser Religion in zwey Klassen, die Lehrer und Armenversorger (Priester und Diakonen) sich theilten, dieß ist zwar nicht weniger bekannt, kann aber für die Ausübung nicht oft genug gesagt werden.

Doch die Sache der Armen würde sehr übel berathen seyn, wenn sie gänzlich den zufälligen Antrieben der Privat = Wohlthätigkeit überlassen bliebe. Nie wird es zwar an Menschenherzen fehlen, die der Anblick des Elendes erweichet: allein oft ist dieses Elend nicht sichtbar; oft erreicht es gerade den Anblick derjenigen, welche ihm abzuhelfen vorzüglich im Stande wären, nicht; nur zu oft stößt die Armuth an harte Herzen und verschlossene Hände: oft ertrotzt oder erschleichet der müßiggehende, ungestümme unwürdige Arme, was dem still oder mit Scham duldenden gebührte; beraubet dadurch diesen und verstopft, indem er durch seine Unwürdigkeit und Unersättlichkeit das Herz des Gebenden verhärtet, die Quelle des Wohlthuns selbst: die Privat = Wohlthä=

tigkeit fließt theils nicht reichlich genug; theils nicht dahin, wohin sie fließen sollte; theils versiegt sie in zu kleine Theile getheilt, zu bald: man thut den Armen viel Gutes und der Armuth ist doch im Ganzen nicht geholfen.

Auch hier muß also der Staat als der Repräsentant der allgemeinen äussern Volkspflichten in das Mittel tretten, um durch große in das Ganze eingreifende Anstalten kräftige Hülfe zu schaffen. Er ist dieß um so mehr zu leisten schuldig, weil er allein es zu leisten im Stande ist, weil selbst das Recht es von ihm fodert, weil so gar in der bürgerlichen Verfassung eine eigne Quelle der Armuth liegt.

Jeder Mensch hat das unvierlierbare Recht zu leben, also auch das Recht auf die nothwendigen Mittel zu leben: allein durch die bürgerliche Gesellschaft ist alles Eigenthum getheilet, jede gerechte Erwerbungsart geschützet, jeder Eingriff in fremdes Eigenthum verbothen: an wen soll sich also der Arme, für den kein Eigenthum mehr übrig ist, um seine

nothdürftigen Lebensmittel wenden? Er, der nach dem Menschheitsrechte nicht erhungern, nach dem bürgerlichen Rechte kein fremdes Eigenthum betasten darf? Der Besitzende ist rechtlich verpflichtet, den Nichtsbesitzenden zu ernähren; ausschließendes Eigenthum ist nur unter dieser Bedingung möglich: der Staat als Exekutor dieses natürlichen Rechtes ist befugt und sogar verbunden, durch verhältnißmässige Beyträge der Wohlhabenden für die Lebens-Nothdurft seiner Armen zu sorgen.

Das Recht, die Religion, die Menschlichkeit fodern mit lauter Stimme wohlthätige Anstalten zur Verpflegung der Armuth: haben wir sie? in dem Maase, in dem wir ihrer bedürfen?

Die Privat-Wohlthätigkeit leistet viel; aber nicht genug: es giebt milde Stiftungen und öffentliche Armen-Anstalten; aber sie sind nicht hinreichend: wir bedürfen noch

a) eines beträchtlichen Fondes zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen, besonders solcher, deren

Männer und Väter ihr Leben im Dienste des Staates zugebracht haben:

b) eines Verpflegungshauses für Priester, welche Alter oder Gebrechlichkeit zum fernern Dienste der Kirche unfähig macht:

c) bedeutende Zuschüsse zu den schon bestehenden Armen= und Kranken=Anstalten:

d) einer Verpflegungs=Anstalt für Menschen, welche ihres Verstandes=Gebrauches beraubet, zugleich die bedauerungswürdigste und für ihre Angehörigen lästigste aller Menschenklassen ausmachen.

Sorge für die Ehehalten.

Auf alle Menschen wird im Grunde eher gedacht, alle finden eher Hülfe und Unterstützung im Alter, als die Ehehalten, nur für diese allein wird wenig gesorgt, man rügt nur immer ihre Fehler und Vergehungen, ihre Untreue, überall führt man Klagen über den immer höher steigenden Liedlohn, ohne zu bedenken, daß auch sie alle ihre Kleidungsstücke

und übrigen Bedürfnisse in einem weit höhern Preise bezahlen müssen, niemand denkt im Grunde der Wichtigkeit nach, daher wird die Bildung und bessere Erziehung, die allein die Menschen brauchbar macht, der armen Taglöhnerskinder so gar keiner Achtung und Aufmerksamkeit gewürdiget. Ein Knecht oder eine Dirne von armen Aeltern entsprossen, welche von ihrem 10ten oder 12ten Jahre an, bis in ihr abnehmendes Alter redlich und getreu gedient, immer schwer und hart gearbeitet, im Schweiße des Angesichts sich und andern ihr Brod verdienen halfen, und alle ihre Kräfte ausgepreßt haben — diese so wichtigen Menschen können vor so vielen andern auf Achtung, Erbarmen und thätigen Unterstützung in ihren Gebrechlichkeiten und erschöpften Alter Anspruch machen, und der Staat hat die ernste Verbindlichkeit auf sich, für diese zu sorger. — Aber das Loos dieser wichtigen Leute, von denen auch die Vertheidiger des Vaterlands gewählt werden, ist Armuth und Bettel, und wie oft wurde nicht mancher redlich gedienter Ehehalt auf der Bettelfuhre von Dorf zu Dorf

geführt, bis ihn Elend und Entkräftung auflöst. In jedem Rentamte Baierns würde ein Kloster als Versorgungshaus für gebrechliche und alte Ehehalten bestimmt und verwendet, dem Zwecke der Nächstenliebe, mithin der Religion, weit näher, als ein Haufen Mönche führen, deren Entbehrlichkeit in einem Staate schon lange erwiesen ist, sie helfen ohne Leistung wesentlicher Dienste die consumtive Klasse vermehren, da im Gegentheil die Dienstbothen den bestehenden Nationalreichthum nicht nur allein zu erhalten, sondern auch mit Aufopferung ihrer Kräfte zu vermehren suchen, daher verdienen sie Trost und Unterstützung in ihren Gebrechlichkeiten und Versorgung im Alter, und auch in diesem könnten sie durch Spinnen u. d. gl. noch nützlich werden. Die Aussicht auf Versorgung, im Falle der Unbrauchbarkeit, würde die Verbesserung der Ehehalten zum unfehlbaren Zwecke haben.

So steht es nun bey uns: wir haben große Fonde für das Mönchsthum, welches bey aller Voraussetzung seiner geistigen Vollkommenheit, doch nur

Sache der freyen Willkühr und des Privatwohles ist: wir haben aber keine hinreichende Fonde für die öffentliche Erziehung, für die Unterstützung der Armen; beydes Zwecke, welche das allgemeine Beste betreffen, wozu Recht und Gewissen allgemein verpflichten.

Legen wir auf eine Schaale das Mönchthum, auf die andere die verschiedenen Bildungs = und Wohlthätigkeits = Anstalten; welche derselben muß hinwiegen? Geht nicht das Nothwendige vor dem Zufälligen? Muß man nicht zuerst seine Pflicht erfüllen, ehe man daran denken darf, eine willkührliche Vervollkommnung zu suchen? Geht nicht das wärmende Kleid und der nährende Tisch vor dem Putze und den Leckerbissen? Muß nicht das allgemeine Beste dem Privatwohle vorgezogen werden?

Stellen wir die beyden Gemählde einander gegenüber! Auf einer Seite sind Schulen, Kranken= und Armen = Verpflegungs = Häuser; hunderttausende von Kindern werden hier unterrichtet, tausende von Staats = und Kirchendienern zum öffentlichen Dienste gebildet, tausende von Wittwen und Waisen ernährt,

tausende von Armen und Kranken verpfleget; ihr stilles Dankgebeth steigt zum Vater aller Menschen empor: auf der andern Seite sind einige tausende von Menschen, welche für die Welt todt, nur ihre eigene höhere Vollkommenheit suchen, für sich selbst häufig unzufrieden, für andere nutzlos, doch nicht nur alle Bequemlichkeiten, sondern auch oft den Ueberfluß des Lebens genießen? Auch sie erheben ihre Stimme: aber welches Gebeth muß Gott und dem Menschen angenehmer seyn, der Chorgesang von 4000 Mönchen und Nonnen, oder das Dankgebeth von 100,000 Kindern und Armen? Auf welche von diesen beyden Seiten wird das Aug und das Ohr des Freundes der Menschen, der Religion und des Rechtes mit mehr Theilnehmung sich hinwenden?

Wer, und wenn er auch selbst ein Mönch wäre, muß nicht gestehn, daß Bildungs = und Wohlthätigkeits = Anstalten den Mönchs = Instituten vorgezogen werden müßen? Daß ihr Bedürfniß dringender, ihr Zweck wichtiger, ihr Nutzen ausgebreiteter sey? „Wer zweifelt auch daran? werden die Freun=

de des Mönchthums entgegnen; wozu etwas beweisen, was an sich sonnenklar daliegt? Erziehungs- und Armen-Anstalten müssen seyn; der Staat ist verpflichtet, die Fonde dazu aus dem Vermögen der Unterthanen herzustellen: Mag er dafür sorgen, was geht das die Klöster an? Muß man darum dem Einen das Seinige nehmen, um andern davon Wohlthaten zu erweisen?"

Gut! Nicht alles was nützlich ist, ist darum auch gerecht; man darf nicht Böses thun, damit Gutes geschehe. Wir kommen also auf die

---

Dritte Frage.

Können Klostergüter mit Recht zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten verwendet werden?

Würde eine solche Verwendung der Klostergüter nicht

a) ihrer Beschaffenheit als geistlicher Güter;

b) der Absicht der Stiftungen;

c) der Meinung der Stifter;

d) der Landstandschaft der Klöster;

e) ihrem Privat-Eigenthum;

f) den individuellen Rechten der Klosterpersonen widersprechen?

I. Die Klostergüter als geistliche Güter betrachtet.

„Klostergüter sind geistliche Güter, Güter der Kirche: sie ihr entziehn heißt eine schreyende Ungerechtigkeit, einen Kirchenraub begehen."

Allerdings gehören die Güter der Klöster, seitdem der Mönchsstand in die kirchliche Hierarchie aufgenommen worden ist, kirchliche Verrichtungen macht, und kirchliche Gerichtsbarkeit ausübt, unter die geistlichen, das ist zu religiösen Zwecken bestimmten Güter; diese Güter und mithin auch die der Klöster, sind ein Gemeingut der kirchlichen Gesellschaft; sie zu einem von ihrer Bestimmung abweichenden Zwecke, oder gar zum Privat-Wohlstande wessen immer zu verwenden, würde eine Ungerechtigkeit seyn; die so wenig, als die Entwendung irgend eines andern Gutes, gerechtfertigt werden könnte.

Eben daraus aber, weil die Klostergüter geistliche Güter sind, folget, daß sie mit vollkommenem Rechte zur öffentlichen Erziehung und zur Unterstützung der Armen verwendet werden dürfen, weil sie auch dann noch geistliche Güter bleiben, und zu einem unmittelbaren Religionszweck verwendet werden.

Um uns zu überzeugen, dürfen wir nur den Ursprung und die Bestimmung der sogenannten geist-

lichen Güter, in staatsbürgerlicher sowohl als religiöser Hinsicht näher untersuchen.

1) Der Staat hat als Staat die unmittelbare Pflicht, die allgemeine öffentliche äussere und innere Sicherheit zu erhalten; deßwegen ist er berechtiget, so viel von seinen Unterthanen an Abgaben zu erheben, als zur Erreichung jenes Zweckes der allgemeinen Sicherheit erforderlich ist.

Aber die Menschen haben nicht nur allgemeine Zwangsrechte; sie haben auch allgemeine Menschheitsrechte, Gewissens- und Religions-Pflichten. Sie sind verbunden Gott nach ihrer besten Ueberzeugung, nach seinem durch Vernunft oder Offenbarung ihnen bekannt gewordenen Willen zu ehren; ihren Geist nach den allgemeinen und besonderen Bedürfnissen ihres Standes auszubilden; ihre nothleidenden Mitmenschen nach ihrem Vermögen zu unterstützen: sie sind also auch durch Vernunft, Gewissen und Religion verbunden, alle zur Ausübung ihres gemeinsamen Religions-Kultus, zur öffentlichen Erziehung,

zur Versorgung der Armen nothwendigen Ausgaben aus ihrem Vermögen verhältnißmässig zu bestreiten. Diesen Ausgaben hat man mit Recht den gemeinsamen Namen milder Zwecke (piarum causarum) beygeleget.

Die Religionsdiener, die öffentlichen Lehrer, die Armen haben ein positives Recht auf diese milden Beyträge: der Staat, welcher eines jeden Rechte zu schützen schuldig ist, hat also auch die Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß ihnen diese Beyträge auf eine der öffentlichen Sicherheit und dem allgemeinen Besten entsprechende Art gemacht werden: er hat als Vertretter der allgemeinen unmittelbaren Pflicht der Staatsbürger die mittelbare Pflicht, sie auf die schicklichste Art anzuordnen, zu erheben, zu vertheilen.

Es giebt zweyerley Wege, die milden Beyträge von den Staatsbürgern zu erheben: der Staat vertheilt sie entweder (gleich den zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Steuern) selbst auf

die sämmtlichen Bürger nach Maasgabe ihres Vermögens: oder er überläßt es ihren guten Willen, durch freywillige Schankungen und Stiftungen den dazu nöthigen Fond herzustellen.

Es läßt sich historisch leicht erklären, und politisch rechtfertigen (wozu aber hier der Ort nicht ist) warum sämmtliche europäische Staaten lieber den zweyten Weg wählen, obschon der erste den Staatsrechts-Prinzipien und einer guten Staatswirthschaft angemessener seyn dürfte.

Genug; diese Fonde sind durch die Freygebigkeit unserer Vorältern mehr oder weniger häufig hergestellt; alle fromme Stiftungen zusammengenommen, machen einen gemeinsamen Fond aus, weil sie aus einer gemeinsamen Quelle, der unmittelbaren Religions- und Gewissens-Verpflichtung, fließen.

An sich sind alle Güter weltlich; sie werden geistlich nicht durch die Personen die sie genießen oder zu verwalten haben, sondern durch den geistli-

gen Zweck, zu dem sie gesetzlich bestimmt sind: sie werden kirchlich genannt, weil es unmittelbarer Zweck jeder religiösen Gemeinschaft oder Kirche ist, die Menschen zur Erfüllung ihrer Gewissens-Pflichten anzuleiten.

2) Betrachtet vielleicht die christliche Kirche die geistlichen Güter anders, als auf diese Art? Schließt sie vielleicht die für die Schulen und für die Armen bestimmten Fonde von dieser Benennung aus?

Wir wollen nicht in dem Geist dieser reinsittlichen Religion hineingehen, nach welcher Liebe Gottes und der Menschen eins und gleich sind; wir wollen uns nur an die Vorstellungsart halten, welche das in allen christlichen Staaten angenommene kanonische Recht über die geistlichen Güter und milden Stiftungen aufstellt.

Keine positive Religion erkannte vom Anfange an die innigste Verbindung zwischen Religionskultus und Armen-Verpflegung heller und deutlicher, als die

christliche: die Begehung ihrer Mysterien und der Beytrag für die Arme, machten zusammen Einen Gegenstand ihrer religiösen Versammlungen aus: auf Einem Altare ward den Priestern und den Armen geopfert; aus Einer Kasse wurden beyde verpflegt; und die Religions-Diener schienen nur darum einen Antheil an den Opfern der Glaubigen zu haben, weil sie selbst freywillige Arme waren, welche andern Erwerbungsarten entsagt hatten, um sich gänzlich der Verbreitung der beseligenden Lehre zu wiedmen.

Auch als bessere Tage für das Christenthum zu blühen anfiengen, als sie als Staats-Religion im römischen Reiche angenommen, mit Reichthümern und Ehre überhäuft wurde; bildete das gesammte Kirchenvermögen noch Eine Kasse, welche unter der Verwaltung des Bischofes den Armen nicht minder als den Kirchendienern das Bedürfende reichte: erst das einreißende Verderbniß und mannichfache Misbräuche veranlaßten die Kirche, die gemeinsame Kirchenkasse in vier Theile zu theilen, wovon einer dem Bischo-

fe,

se, der andere dem subordinirten Klerus, der dritte den öffentlichen Religionsgebäuden, und der vierte den Armen zukommen sollte. *)

Drey dieser Theile haben sich noch erhalten; aber wo mag wohl der vierte, der Antheil der Armen, hingekommen seyn? Die Urkunden, welche erfoderlich wären, ihn auszumitteln, existiren nicht mehr; er hat sich wahrscheinlich in dem übrigen Kirchenvermögen verlohren. Gewiß aber ist es, daß ein großer Theil davon in die Hände der Mönche gekommen ist. Sie sind die wahren Armen, hieß es damals, die freywillig zur Fahne der Armuth geschworen haben; ihnen gebührt vor allen der Erbtheil der Armen, weil sie ihren eigenen verlassen haben.

Die Armen gehörten also nach dem Willen der christlichen Kirche eben sowohl als Bischöfe, Geistlichkeit und Kirchen unter diejenigen, welche von den

*) Von den Zehenten insbesondere wurde diese Theilung in Baiern durch die Salzburgische Kirchenversammlung im Jahr 807 anbefohlen.

Kirchengütern erhalten werden mußten. Eben so verhält es sich mit den öffentlichen Schulen.

Zu einer Zeit, da alle Wissenschaften in den Händen der Geistlichkeit sich ausschließend befanden, mußte auch aller öffentlicher Unterricht von Kirchen-Personen besorgt, vom Kirchenvermögen bestritten werden: Schulen befanden sich an den Domstiften, den Pfarren, den Klöstern: Auch werden alle Schulstiftungen von dem kanonischen Rechte als geistliche Güter betrachtet.

Wenn die Bücher des geistlichen Rechts von heiligen, geheiligten, religiösen Orten und Sachen sprechen, so führen sie unter dieser Benennung nicht nur Kirchen und Klöster, sondern auch Schulen, dann Häuser für Verpflegung der Fremden, Waisen, Kinder, Armen, Kranken, Alten und dergl. auf. *)

*) Henodochia, Orphanotrophia, Krephotrophia, Ptochotrophia, Nosocomia, Gerontocomia, aliaque similia loca.

Vielleicht hat sich aber die Kirche durch die einmal vorgenommene Theilung der Kirchengüter die Hände so gebunden, daß sie nie von dem Theile des Einen mehr etwas wegnehmen, und den andern zulegen darf? Nichts weniger: auch nach dieser Theilung machte die Kirche es allen Geistlichen zur strengsten Pflicht, das was ihre Güter über ihren nothwendigen Unterhalt ertragen, für die Armen zu verwenden; auf allen Seiten ertönen ihre Aussprüche: die Kirchengüter sind das Eigenthum, der Erbtheil der Armen (Patrimonium Pauperum).

Immer behielt sich die Kirche das Recht bevor, und übte es auch fortwährend aus, die kirchlichen Güter nach Erfoderniß der Umstände von einem milden Zweck auf den andern zu übertragen. Wenige Klöster sind immerfort in den Händen desjenigen Ordens verblieben, dem sie bey ihrer Stiftung übertragen waren; immer schwankten sie zwischen Benediktinern, regulirten Chorherrn, Prämonstratensern, und Zisterziensern, zwischen Minoriten und Reformaten,

hin und her: Chorstifte wurden Klöster; Klöster wurden Chorstifte: eine Menge von Sekular-Präbenden wurden regulair und fielen in die Hände der Mönche: Universitäten wurden mit Klöstern dotirt; Klöster mit Pfarren und Pfarrzehnten; dem Institute der Jesuiten wurden nur darum in Baiern mehrere Klöster einverleibet, weil sie sich dem öffentlichen Unterrichte ganz vorzüglich wiedmeten.

Oder sollen vielleicht die obersten Verwalter der Kirchengüter dieses Recht jetzt auf einmal verlohren haben? Vielmehr: sollen sie jetzt auf einmal ihrer Pflicht, das gemeine Kirchengut zum allgemeinen Besten zu verwenden, entbunden seyn? Vielleicht nur darum davon entbunden seyn, weil es nicht um den Wohlstand Einzelner; sondern um die öffentliche Erziehung und die Verpflegung der Nothleidenden zu thun ist? Nur der Unwissenheit oder dem Eigenutze kann es beyfallen, eine solche Verwendung der Kirchengüter zu misbilligen; es ist keinem Zweifel ausgesetzt:

Alle geistlichen Güter machen zusammen nur Eine gemeinsame Kasse aus;

Sie erfüllen ihre Bestimmung auf gleiche Weise, sie mögen für Kirchen oder Klerus, für die öffentliche Erziehung, oder für die Unterstützung der Armen verwendet werden; jede dieser Verwendungen ist dem Zwecke der Stiftungen, dem Geiste der Kirche und der Religion gemäß:

immer stand es in der Macht der obersten Verwalter der geistlichen Güter, und wird auch immer in ihrer Macht stehen, diese Güter nach Erfoderniß des gemeinen Besten von einem milden Zwecke auf einen andern zu übertragen; einer derselben ist so heilig, wie der andere; einer entspricht den Pflichten des Gewissens und der Religion wie der andere:

Die Verwendung der Klostergüter zu Wohlthätigkeits- und Bildungsanstalten, widerspricht keineswegs ihrer Eigenschaft als geistlicher Güter.

II. Von der Absicht der Klosterstiftungen.

„Die Stiftungen der Klöster sind aber doch nicht für Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, sondern bestimmt für Mönche und religiöses Leben gemacht worden: diese ihre Absicht muß erfüllet werden.“

Allerdings; die Absicht der Stiftungen soll erfüllet werden: sie wird aber dann erst ganz erfüllet, wenn die Klostergüter wenigst zum Theil zu Erziehungs- und Armen-Anstalten verwendet werden; denn für diese und nicht für den Unterhalt der Mönche als Mönche allein, sind die alten Stiftungen gemacht worden.

Man hat sich oft, nicht ohne Tadel unserer Voraltern, darüber verwundert, wie sie mit verschwenderischer Freygebigkeit so große Fonde an fahrendem und liegendem Eigenthume dem allgemeinen Umlaufe entziehen, und in die todten Hände der Mönche übergeben konnten: man hat sich diese Verschwendung nicht anders als durch Unwissenheit und

Vorurtheile von der einen und durch Erschleichung und Betrügerey von der andern Seite erklären zu können geglaubet. Man thut ihnen wahrscheinlich größtentheils unrecht, weil man das ehemalige Mönchthum nach dem Maasstabe des jetzigen beurtheilet. Jedes Zeitalter hat seine eigenen Schwächen; einzelne werden immer den herrschenden Vorurtheilen opfern, und dem listigen Eigennutze zum Spielballe dienen: aber wenn die Denkart eines ganzen Zeitalters einem Gegenstande eine Wichtigkeit beylegte, die die spätern Menschen nicht mehr daran finden können, so darf man zuversichtlich voraussetzen, daß irgend eine gute Idee, eine löbliche Absicht mitwirkte.

Wären die Mönche des Mittelalters weiter nichts als Mönche, das ist, Menschen, welche sich nur mit ihrem Privat-Seelenwohl abgeben, gewesen, gewiß würden sie nie diese reichlichen Stiftungen erhalten haben, mit denen man einige Jahrhunderte hindurch die Klöster überhäufet hat.

Das Wissen jener Zeitalter war zwar zimmlich spärlich; aber so wenig es war, so befand es sich doch größtentheils ausschließend in den Händen der Mönche. Bey den Stiften und Klöstern allein befanden sich Schulen; Mönche trieben die Heilkunde; sie führten rechtliche Geschäfte; sie erhielten die alte Literatur; sie bewahrten in Chroniken das Andenken dessen, was geschah, auf; sie fast allein konnten in weltlichen und geistlichen Geschäften und Angelegenheiten zu Schreibearbeiten gebraucht werden.

In den Klöstern fanden alterlebte Männer und Weiber die Ruhe ihrer letzten Tage; man kaufte seine Kinder, Aeltern, Diener, durch irgend eine Schankung dort ein; fast bey jedem Kloster befand sich ein Spital, in welchen die Armen, die Reisenden, die Pilgrime ihre Verpflegung fanden: diese Hospitalität wird in vielen Stiftungsurkunden ausdrücklich als Grund angeführt, warum gute Menschen ihr Vermögen den Klöstern zuwendeten.

Die Klöster waren damals in der That allgemeine Bildungs= und Wohlthätigkeitsanstalten; sie hatten einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck; dieses ihr Verdienst war es, was wackere Menschen in ihre Mauern zog, was die Freygebigkeit der Nation für sie reitzte, was sie mit öffentlicher Ehre bekleidete.

Die Meinung der Stiftungen soll erfüllt werden: wer erfüllet sie? Der, welcher die zum öffentlichen Besten bestimmten Gelder zum Privat=Wohlleben, zu aller Gemächlichkeit, zum Luxus verwendet? Nein! der erfüllet sie wahrhaft, der davon die Unwissenheit unterrichtet, die Wittwe und die Waise tröstet, den Hungerleidenden speiset, die Kranken verpflegt, die Noth der Menschen lindert.

Ehre, dem Ehre gebührt! Auch unsere Voraltern hatten Gefühl für das allgemeine Beste; auch ihnen waren die wahrhaft frommen Zwecke weder unbekannt noch gleichgültig: daß ihre Wohlthätigkeit im mönchischen Zuschnitte erscheint, darf uns

nicht hindern, ihre wahre Absicht zu erkennen, und auszuführen. Nur der Eigennutz versteckt sich hinter das Kleid; die Redlichkeit hält sich an den Zweck selbst, ohne durch das Aeußere der Einkleidung sich täuschen zu lassen.

Die Verwendung der Klostergüter zu Wohlthätigkeits- und Bildungs-Anstalten, ist nicht gegen die Absicht der Stiftungen.

III. Von der Meinung der Kloster-Stifter.

Doch wir wollen freygebig seyn: wir wollen zugeben, daß die Klosterstiftungen nicht für Menschen, welche zum allgemeinen Nutzen des Staates und der Kirche mitwirken, daß sie blos für ihr Chorsingen, für ihre Kontemplation, ihre Askese gemacht worden seyen: folget daraus, daß sie immerfort und in Ewigkeit für diesen Zweck verwendet werden müssen, daß sie nie eine gemeinnützlichere Anwendung erhalten dürfen?

„Die Schankungen unter Lebenden oder von Todtswegen, wodurch die Klöster zum Besitze ihrer Güter gekommen sind, sind Kontrakte, mit allen Erfodernissen der Rechtmäßigkeit vom Anfange an versehen, und durch einen unfürdenklichen ungestörten Besitz bekräftiget; diese Verträge müssen heilig gehalten, und können, ohne Erschütterung aller Rechtsgrundsätze, nicht angetastet werden.“

Dieses hochtönende Sophism ist durch das, was wir im vorhergehenden Abschnitte gesagt haben, schon aufgelöset: die Klostergüter sind zu den frommen Zwecken der öffentlichen Bildung und Wohlthätigkeit gemacht worden, und sie müssen so lange dazu verwendet werden, so lange die Erreichung jener Zwecke Bedürfniß der Menschheit bleiben wird.

„Nein, sagt man, sie sind den Klöstern, als Mönchs-Instituten gemacht worden: ihnen müssen sie unabänderlich verbleiben.“

Wenn nun aber dieses oder jenes Mönchsinstitut aufhöret, entweder weil es keine Zöglinge mehr findet, oder weil der Staat, oder die Kirche es aufzuheben oder auf eine kleinere Zahl zu beschränken für gut befindet — daß Ersteres geschehen könne, und das Zweyte geschehen dürfe, diese Macht oder dieses Recht wird doch auch kein Mönch dem Naturgange oder der höchsten Kirchengewalt und Staatsmacht abzuläugnen sich unterstehen — was wird sodann aus jener vorgeblichen Ewigkeit des Schen-

kungs=Vertrages? Die Klostergüter sind nun einmal geistliche, das ist, zu frommen Zwecken bestimmte Güter; sie fallen also durch das Aufhören des einen dieser Zwecks an die gesammte Masse der zu frommen Zwecken bestimmten Güter zurück; und es hängt von der obersten Verwaltung derselben ab, sie zu einem andern der frommen Zwecke zu verwenden, für den die nothwendigen Fonde noch nicht existiren. *)

Um der Sache auf den Grund zu sehen, was ist denn ein Stiftungsvertrag? Ist es ein Vertrag den die Klosterbrüder und der Stifter allein miteinander schließen? Keinesweges: kein Stiftungsvertrag hat rechtliche Gültigkeit, wenn er nicht der Beurtheilung der obersten Staats= und Kirchengewalt unterworfen und von ihr genehm gehalten wird:

*) Sie sollen zu einem andern frommen Gebrauche, der mit ihrem Zwecke genauer verwandt, und nach Zeit- und Ortsumständen der nützlichere ist, verwendet werden — sagt der Kirchenrath von Trient in einem ähnlichen Falle.

Staat und Kirche sind Mit-Akzeptanten jedes Stiftungsvertrages: Und zwar darf diese Mitannahme der Kirche und des Staates nicht nur überhaupt bey jeder Stiftung vorausgesetzt, sondern sie muß jedesmal insbesondere erholet werden. Nun muß jeder Vertrag nach dem Sinne des Gebenden und des Annehmenden und nach der Natur seines Gegenstandes erkläret werden.

1) Der Gegenstand des Stiftungsvertrages ist eine weltliche Besitzung, welche ein geistliches Gut werden soll: sie nimmt also dadurch die Eigenschaft eines geistlichen Guts an, welche sie behält, sie mag zu diesem oder einem andern frommen Zwecke verwendet werden, wenn sie nur immer zu einem frommen Zwecke verwendet wird.

2) Kirche und Staat haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, von dem gesammten Vermögen der milden Stiftungen den jederzeit möglich besten Gebrauch zu machen; ein Recht und eine Pflicht, die sie immer ausgeübt haben, und des

ren Ausübung sie nie entsagen dürfen. Alles was ihre Annahme einer Stiftung Verbindliches erhalten kann, ist also erstens das Stiftungsgut zu keinem andern als frommen Zwecke zu verwenden; zweytens es so lange in den Händen der unmittelbaren Akzeptanten zu belassen, als diese Art der Verwendung mit dem allgemeinen Besten nicht in Widerspruch gerathen wird.

3) Der Stifter sowohl, als die die Stiftung annehmenden Klosterbrüder müßen angesehn werden, als gehorsame Unterthanen der Kirche und des Staates: kann man voraussetzen, daß diese oder jener etwas wollen, was an sich selbst widersinnig, was widerrechtlich ist, was gegen die Rechte und Pflichten der Kirchen- und Staats-Oberhäupter läuft?

Es ist widersinnig, daß irgend ein Privatmann vom Jahr 1301 sage: dieser mein Acker soll in Ewigkeit zu keinem andern Zwecke benützt werden, als zu dem ich ihn heuer Anno eins bestimmt habe;

einer solchen Macht über die ganze Zukunft kann sich kein Mensch von gesundem Kopfe anmassen: es ist widerrechtlich, daß irgend ein Privatmann die ganze folgende Menschheit zu einer bestimmten Benützung eines Eigenthums unabänderlich verpflichte; ein solches Gesetz der ganzen menschlichen Gattung vorzuschreiben, kann nur in den Sinn eines Menschen, der sich selbst zum Despoten der zukünftigen Menschheit aufwirft, kommen: kein getreuer Bürger des Staates und der Kirche kann zu seinen Vorgesetzten sagen: ich schenke euch dieses mein Eigenthum zu diesem bestimmten frommen Gebrauche, aber unter der Bedingniß, daß ihr, auch wenn euch eure Pflicht es zu einem nothwendigern, bessern frommen Zweck anzuwenden auffoderte, diese eure Pflicht meinem Privatwillen nachsetzet.

Verträge sind Privatgesetze, welche sich Einzelne im Staate gegeneinander vorschreiben; aber niemals können sie die allgemeinen Gesetze umstossen; sie gelten vielmehr nur durch diese, und unter Voraus-

setzung

setzung ihrer höhern Gültigkeit. Die Unveränderlichkeit der Stiftungsverträge liegt also weder in der Meynung der schenkenden Stifter, noch der unmittelbar akzeptirenden Klöster, noch der mittelbar akzeptirenden Staats- und Kirchengewalt, noch in der Natur der geschenkten Sache: sie ist nirgends; sie ist ein Phantom. Alles was irgend ein Mensch von seiner Mitmenschheit fodern kann, ist, daß sein Eigenthum auf keinem andern als rechtlichen Wege von seinem unmittelbaren Nachfolger auf einen andern übergehe; in dem Falle der Stiftungen also, daß sie nicht durch Gewalt den frommen Zwecken entrissen, sondern nach den bestehenden Gesetzen zu irgend einem frommen Zweck fortwährend verwendet werden.

Die Klosterbrüder und ihre Freunde sprechen immer von der Heiligkeit des letzten Willens der Stifter, und glauben sie durch die Unveränderlichkeit desselben mächtig zu ehren: welche Ehre! Ihnen nach wären diese Stifter Thoren, welche dem Naturgange; Eigenmächtige Menschen, welche ihrer gan-

zen Nachkommenschaft; widerspänstige Kinder der Kirche und des Staates, welche ihren rechtmäßigen Obern gegen ihre Amtspflicht Gesetze vorschreiben wollten.

Wir wollen besser von ihnen denken! wir wollen sagen: sie waren wackere Menschen, welche gerne etwas Gutes von ihrem Vermögen stiften wollten; welche es auf eine Art thaten, die zu ihrer Zeit die beste war; welche ihre gutgemeinte Stiftung dem Staate und der Kirche übertrugen, mit der durch ihren Tod geheiligten Bitte, sie nie auf eine andere Art als zum Besten der Menschheit und der Religion zu verwenden!

Könnten wir sie in das sichtbare Daseyn zurückrufen, könnten wir ihnen den gegenwärtigen Zustand der Dinge zeigen, könnten wir ihnen sagen: sehet, worein eure Stiftungen sich verwandelt haben: 4000 Individuen nähren sich jetzt mit aller Bequemlichkeit davon, vielleicht mit guter Meynung für sich selbst, aber ohne allen Bezug auf das gemeine Beste!

Hier sind aber Hunderttausende denen dadurch Hülfe und Unterricht verschaft werden könnte: gewiß sie würden sich nicht besinnen, den Ausspruch zu thun: nehmet sie hin, unsere Gaben, zum Troste der Unglücklichen, zum Unterrichte der Unwissenden! Zum Besten der Menschheit haben wir sie gegeben; dazu sollen sie auch verwendet werden!

Die Verwendung der Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, ist nicht gegen die Meynung der Stifter.

IV. Die Klostergüter als landständische Güter betrachtet.

Die Vorsteher der Nicht-Mendikanten-Klöster sind nach und nach fast alle in die Matrikel der bairischen Landstände aufgenommen worden: würde also nicht dadurch, daß einige derselben aufhörten, die Zahl der Landstände auf eine Art gemindert werden, welche selbst die Staatsverfassung angriffe?

1. Die Verminderung der Zahl ist an sich nicht gegen die Landesverfassung. Auch die Zahl der landständischen Ritter und Herren hat sich seit einigen Jahrhunderten beträchtlich vermindert, indem sehr viel stimmfähige Güter, welche ehehin besondere Besitzer hatten, jetzt von einem Adelichen besessen werden, ohne daß dieser deßwegen eben so viele Stimmen zu führen hätte, als er Güter besitzt. Ist die Verfassung durch die verminderte Anzahl der adelichen Landstände nicht verändert oder gefährdet worden, so wird sie es auch bey einer geringeren Zahl der Prälaten nicht werden.

2. Diese Verminderung der geistlichen Landstände ist aber auch gar nicht einmal eine nothwendige Folge der Kloster-Aufhebung. Das Stimmrecht auf dem baierischen Landtage haftet auf den Gütern, und geht auf ihre Besitzer über: das Recht, welches der bisherige Vorsteher des Klosters ausübte, kann auch von dem zukünftigen Vorsteher der frommen Anstalt, die an jenes Stelle tritt, ausgeübet werden, indem er eben sowohl die Rechte der ihm anvertrauten Güter zu vertheidigen schuldig seyn wird, als der vorgehende Prälat es war; die Staatsverfassung bleibt also dabey ganz unverändert.

Die Verwendung der Klostergüter zu Wohlthätigkeits- und Bildungs-Anstalten ist nicht gegen die landständischen Rechte derselben.

V. Vom Eigenthums-Rechte der Klöster.

Wenn Menschen, wie die Religiosen, welche durch ein Gelübd der Armuth allem Eigenthume entsagt haben, dessen ungeachtet behaupten, die Herren oder Eigenthümer irgend einer Sache zu seyn, so läßt sich fast voraussetzen, daß irgend eine Wortzweydeutigkeit ein darunter liegendes Sophism verdecken möge; wie es sich auch bey einer genauern Auseinandersetzung der dahin gehörigen Begriffe klar an den Tag legen wird: Mönche haben kein Eigenthumsrecht über die Klostergüter und können keins haben.

1. Herr oder Eigenthümer einer Sache kann derjenige auf keine Weise seyn, welcher weder über die Substanz derselben, noch über ihre Früchte nach Willkühr zu schalten das Recht hat, sondern über beydes einer andern Person Rechenschaft abzulegen schuldig ist; er kann wohl Verwalter derselben, (wie es ein Vormund über die Güter seines Pupillen ist)

genannt werden; aber er hat keinerley Art Eigenthum darüber, weder oberes noch niederes, weder unbeschränktes noch beschränktes.

Daß die Klostervorsteher über die Substanz ihrer Stiftungsgüter nicht schalten dürfen, ist eine bekannte Sache; jede Erwerbung und Veräusserung solcher Güter ist an die Disposition einer höhern Obrigkeit gebunden.

Mönche haben aber auch kein Nutzniessungs-Eigenthum: wer soll es haben, die einzelnen Mönche, oder ihre Vorsteher, oder beyde zusammen? Kein Mönch kann von irgend einem Theile der Kloster-Einkünfte sagen: der Ertrag dieser Hofmark, dieses Kapitals, dieses Mairhofes gehört mein; auch ihr Vorsteher kann das nicht sagen; er hat zwar alles zu verwalten, aber er ist nicht nur im Gewissen verbunden, alles zum gemeinsamen Besten zu verwalten, er ist auch schuldig seiner höhern Obrigkeit auf jedesmaliges Begehren Rechenschaft abzulegen, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist. Auch beyden zusammengenommen

kömmt dieses Eigenthum nicht zu: der Klostervorsteher und seine untergeordneten Mönche mögen sich über irgend eine Art der Verwendung der Klostereinkünfte verglichen haben; auch ihre gemeinschaftlichen Anordnungen sind der Rechenschaft und Verantwortlichkeit vor einer höhern Obrigkeit unterworfen.

2. Ueberhaupt können Klostergüter als geistliche Güter gar nicht Privat-Eigenthum werden, weil sie unter die Gemeingüter aller Mitglieder der Kirche und des Staates gehören, über welche gar kein Privat-Eigenthum möglich ist.

Alle Mitglieder des Staates zusammengenommen (mithin das ganze Volk) sind verbunden, die erforderlichen Unkosten für öffentliche Erziehungs- und Armen-Anstalten und in so fern sie sich zu einer gemeinschaftlichen Religion bekennen, für die Ausübung derselben aus ihrem Vermögen zu bestreiten; sie können dieß durch jährliche Beyträge oder durch Fonde, welche ein für allemal dazu angewiesen sind, leisten; sie haben es dem guten Willen der Einzel-

nen überlassen, diese Fonde herzustellen; diese einmal hergestellten Fonde und ihre Erträgnisse tretten dadurch aus dem Privat-Eigenthume aus, sie vertretten die Stelle einer allgemeinen Staatsobliegenheit, sie sind gemeines Gut (bona publica, bona universitatis) Eigenthum des Volkes, und können eben darum in keines einzelnen Privat-Eigenthum kommen.

Aber sie können und müssen ihrem bestimmten Zwecke gemäß verwaltet werden; der Staat als Repräsentant aller allgemeinen äußeren Volksrechte und Pflichten, hätte alle diese Güter selbst verwalten lassen können; wie auch wirklich die für die Unterhaltung der Kirchen bestimmten noch jetzt verwaltet werden; er übergab sie aber (ob er klug daran that oder nicht, ist eine für unsern Zweck nicht gehörige Frage) der Verwaltung derjenigen, die die darauf haftenden Obliegenheiten zu leisten haben, und also die Erträgnisse davon als Besoldungs-Antheil genießen: die Weltgeistlichen, als des Eigenthums fähig, werden durch den vom Staate ertheilten Be-

sitz eines geistlichen Gutes Nutznießungs = Herrn der davon abfallenden Einkünfte; ihre Besitzungen heißen deßwegen Benefizien, Lehen; sie sind keinem Menschen über die Verwendung ihrer Einkünfte Rechenschaft abzulegen schuldig, obwohl auch sie nach der Meinung der größten Gottesgelehrten das Ueberflüssige über ihre anständige Erhaltung zu frommen Zwecken zu verwenden im Gewissen verbunden sind: die Klostergeistlichen, durch ihr Armuthsgelübd des Eigenthumes unfähig, haben zwar auch die Pflicht, die ihnen zugetheilten gemeinen Güter zu verwalten, und das Recht ihren Unterhalt davon zu ziehen, über welches beydes sie verantwortlich bleiben: aber Herrn dieser Güter sich zu nennen, wenn man nicht mit Worten spielen will, verbietet ihnen einerseits die Beschaffenheit dieser Güter, weil sie geistlich, das ist, Gemeingut sind, theils die Beschaffenheit ihrer Personen, weil sie die Armuth geschworen, das ist, alles Eigenthum abgeschworen haben.

Der Grund der Täuschung liegt in der den Kloster = Vorstehern übertragenen Verwaltung der Stif=

tungsgüter, vermöge welcher sie viele Rechte, die sonst nur den Eigenthümern zukommen, auszuüben haben: allein ein Verwalter kann zwar handeln, wie ein Herr, er handelt aber nicht in seinem, sondern im Namen des Herrn der Güter: der entscheidende Unterschied zwischen beyden liegt in der Verantwortlichkeit, welche zwar wohl dem einen, aber nicht dem andern obliegt.

Eigenthum, oder das Recht nach Willkühr über die Klostergüter zu schalten, kömmt also den Mönchen keineswegs zu; aber die Pflicht liegt ihnen ob, sie auf die zweckmäßigste Weise zu verwalten, und das Recht kömmt ihnen zu, aus den Klostergütern ihren anständigen Unterhalt als Besoldung für die Dienste, die ihnen ihr Stand auflegt, zu empfangen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen oder erfüllt haben: dieses Recht und diese Pflicht machen aber noch kein Eigenthum aus. *)

---

*) Was müßte man von einem Verwalter denken, der darum, weil er die Rechte der ihm anvertrauten Gü-

Die Verwendung der Kloster-Güter zu öffentlichen Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, verletzt auch das Eigenthumsrecht der Klöster nicht.

ter zu vertheidigen schuldig, und die ihm gebührende Besoldung daraus zu ziehen berechtiget ist, diese Güter als sein Eigenthum anzusprechen die Stirne hätte? Gerade das muß man von den Klostervorstehern denken, welche vor einiger Zeit die Besitzungen ihrer Klöster in Verhandlungen mit der Regierung und in öffentlichen Druckschriften für Privat-Eigenthum auszugeben keine Scheue trugen.

VI. Von den individuellen Rechten der Kloster-Personen.

„Die Kloster-Personen haben unter Bewilligung des Staates und der Kirche ihren Stand angetretten; sie können also auch mit Recht fodern, ungestört in selbem belassen zu werden.“

Allerdings haben die jetzt lebenden Kloster-Personen durch die Antrettung ihres Standes Rechte erworben und Pflichten auf sich genommen, in deren Ausübung und Genusse sie ohne Ungerechtigkeit nicht gestört werden können. Nur kömmt es darauf an, deutlich zu bestimmen, welches diese ihre Rechte und Pflichten seyen.

1. Der Mönch ist verbunden, seine Gelübde zu halten, und ein seiner Ordensregel angemessenes Leben zu führen. Dieser Pflicht ist er so lange schuldig nachzukommen, bis ein dazu befugter Oberer, auf oder ohne sein Begehren, ihn davon loszusprechen sich bewegt findet.

2. Jeder Mönch hat durch seine Profession in einem Kloster das Recht erlanget, seinen anständigen Unterhalt aus den Gütern desselben, oder wenn er ein Mendikant ist, aus den Händen der öffentlichen Wohlthätigkeit zu empfangen; ein Recht, dessen er durch die Veränderung, welche mit seinem Kloster zu treffen Staat oder Kirche hinreichende Gründe haben mögen, auf keine Art verlurstig gemacht werden kann.

3. Eben darum aber, weil er auf Unkosten einer öffentlichen Stiftung, oder von der öffentlichen Wohlthätigkeit lebt, ist er auch verbunden, der ihn nährenden Staats- und Kirchen-Gemeinheit öffentliche Dienste, die mit seinem Stande vereinbar sind, so lange es seine Kräfte erlauben, zu leisten. Mußte er das nicht auch jetzt schon, nach Anweisung seines Obern, thun? Welcher Mensch könnte sich die Zumuthung erlauben, ganz müssig auf Unkosten einer Gemeinheit zu leben, welcher er weder Dienste leistet, noch geleistet hat? Der Beruf zu arbei-

ten ist ein älterer, heiligerer, unverbrüchlicherer Beruf, als der spätere zum Mönchsstande; Arbeit ist eine allgemeine Pflicht der Menschen, welche durch besondere Verhältnisse wohl in diese oder eine andere Sphäre hingewiesen, niemals aber aufgehoben werden kann.

Es giebt unter den Mönchen so viele wackere Männer, welche mit Talenten von der Natur ausgerüstet, durch Erziehung ausgebildet, im Fache des öffentlichen Unterrichtes oder der Seelsorge vortrefliche Dienste leisten können; und eine Gelegenheit, die ihnen das Thor dazu öffnet, mit Freude ergreifen werden. Andere, die durch Neigung oder Temperament, oder Mangel an Talenten von Versehung öffentlicher Dienste abgehalten werden, können in den noch bestehenden Klöstern alles, wozu sie berechtigt sind, und was die Erfüllung ihrer Pflichten von ihnen fodert, antreffen.

Die Verwendung der Klostergüter zu öffentlichen Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten verletzt auch kein individuelles Recht der Kloster-Personen:

sie verletzt kein Recht, von was immer für einer Art; weder der Kirche, noch des Staates; weder der Stiftungen, noch der Stifter; weder der klösterlichen Gemeinheiten, noch der Individuen.

Was kann also gegen den

Vor-

Vorschlag einige Kloster-Güter zu öffentlichen Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu verwenden

noch mit Grund entgegnet werden?

Das allgemeine Beste rufet mit lauter Stimme die Aufmerksamkeit der Regierung auf den Zustand des Erziehungs- und des Armenwesens: der Vortheil einer verbesserten Einrichtung desselben verbreitet sich auf alle Mitglieder des Staates: der Staat ist im Namen aller seiner Mitglieder verbunden dafür zu sorgen; woher soll er aber die erforderlichen Unkosten dazu nehmen? Soll er das ohnehin schwerbelastete Volk mit neuen Auflagen zu diesem Zwecke belegen? Wie dürfte er das, da schon ein eigener zureichender Fond dazu vorhanden ist; da die Kirchen- und Klostergüter von jeher zu dieser Absicht mitbestimmt waren?

Die Religion hat das Mönchthum geheiligt; aber sie hat nicht die Zahl der Mönche bestimmt; sie gebiethet nicht, daß Baiern allein fünfthalbtausend derselben mit beynahe zwey Millionen Gulden ernähre, daß es auf diese Individuen allein eben so viel verwende, als alle Landsteuern zusammen ausmachen.

Das Mönchthum hat seinen Werth; aber die Unwissenden lehren; die Nothleidenden trösten ist noch weit wichtiger: jenes ist Sache des Rathes, dieses der Pflicht; jenes zielt auf das Privatbeste, dieses auf das allgemeine Wohl; jenes ist Gegenstand der Willkühr, dieses der Nothwendigkeit.

Die Mönche versehn öffentlichen Gottesdienst: er soll auch in Zukunft versehn werden; die Verminderung der Klöster soll dem, was zum öffentlichen Religions-Kultus nothwendig ist, nirgends Abbruch thun.

Wer soll einer solchen Verwendung einiger Klostergüter widersprechen? Die Mönche? Vielweniger

als man glauben möchte. Die Verständigen unter ihnen sehen selbst schon seit langer Zeit ein, daß die Epoche ihrer Größe vorbey ist, daß sich der Gang des Zeitalters gegen sie neiget, daß die öffentliche Stimmung nicht mehr für sie ist; sie wünschen dem Vaterlande auf irgend einem Posten dienen zu können; sie scheuen sich vor einer gewaltsamen, aber sie scheuen sich keineswegs vor einer ehrenvollen, gerechten wohlthätigen Auflösung. Man zwinge ihr Gewissen nicht dadurch, daß man sie wider Willen in die Welt hinausstosse, in der sie nicht mehr seyn wollen, oder für die sie nicht mehr taugen; man öfne ihnen die Aussicht eines anständigen Unterhalts für ihr zukünftiges Leben; man weise ihnen Posten an, welche ihren Talenten, Kenntnissen, ihrem Eifer etwas Gutes zu wirken, angemessen sind: sie werden selbst die Hand zu einer Operation biethen, welche einerseits in einer so wohlthätigen Absicht, andererseits mit so viel Schonung für ihre Rechte, Pflichten und Personen vorgenommen wird.

Auch das Volk hat nicht mehr jene unbedingte Achtung für das Kleid des Ordensmannes, die es ehehin hatte; es fühlt die Last, so viele derselben zu ernähren; es hat gelernt, einen wirklichen sichtbaren Nutzen für die Dienste und Gaben, die man ihm ansinnt, zu erwarten. Man lasse nirgends eine Lücke in dem nothwendigen Religions-Kultus entstehn; man überzeuge das Volk durch unmittelbare gute Verwendung der Kloster-Einkünfte von der Wohlthätigkeit der vorgenommenen Veränderung; man gewinne das Zutrauen des Publikums durch öffentliche Berechnung dessen, was für die Armen und Schulen jährlich gethan wird; man führe gut aus, was gut entworfen ward — das Wohlthätige einer Unternehmung, welche blos auf den Unterricht der Jugend, und auf die Unterstützung der Armuth abzielt, liegt dem allgemeinen Menschensinne und dem gemeinschaftlichen Gefühle ihrer Pflichten zu nahe, als daß nicht die allgemeine Billigung ihr zu Theil werden sollte.

„Gütigster der Fürsten! Freund und
„Geliebter Deines Volkes! Du hast
„Dir den besten aller Wahlsprüche zur Maxime
„Deiner Regierung gemacht: Für Gott
„und für das Volk! Willst Du in der
„That thun, was Gott am gefälligsten, Dei-
„nem Volk am nützlichsten ist? Gieb Hülfe
„dem Armen! Gieb Unterricht der Jugend!
„Dieser Zweck ist so edel: wie hart müßte es
„Deinem volkliebenden Herzen ankommen, wenn
„Du ihn nicht anders als mit neuen Lasten
„Deines Volkes erreichen könntest? Du
„kannst es leichter: die Fonde dazu sind da; die
„Quelle fließt reichlich, und sie wartet nur der
„großmüthigen Hand, die sie in die ächten Ka-
„näle leite. Das allgemeine Beste, die Reli-
„gion rufen Dich auf dazu, keines Menschen
„Recht wird dadurch beleidiget. Was hält
„Dich zurücke? Die Vorurtheile einiger Weni-
„ger, der Widerspruch des Eigennutzes? Er
„ist kraftlos; der bessere und der größere Theil

„Deines Volkes wird jede Deiner guten Un-
„ternehmungen unterstützen. Der Nebel ist zer-
„streuet; die allgemeine Aufklärung hat Deinen
„guten Willen vorgearbeitet. So traf der Vor-
„fahr Deines Namens, Maximilian der Drit-
„te, sein Volk nicht an; dichte Finsterniß be-
„deckte damals noch das Land: aber er, zuerst
„unter den deutschen Fürsten, gieng den Vorur-
„theilen und dem Aberglauben muthig entgegen,
„und ewiger Ruhm ziert die Tage seiner Regie-
„rung. Um wie viel weiter ist indeß Deine
„Nation vorgeschritten? Welche Hofnungen ha-
„ben Deine ersten Regierungs-Thaten in ihr
„erzeugt? Du hast zu viel des Guten schon
„gethan, als daß wir nicht alles von Dir zu
„erwarten berechtigt wären. Die Erziehung in
*„Deinem Lande ist vernachläßigt; die Armuth
„schmachtet: wirst Du Dich ihrer nicht anneh-
„men? Wir haben Dir unsere Rechte, wir
„haben Dir aber auch unsere Pflichten übertra-
„gen: wirst Du Dich ihnen entziehen? Die

„Jugend des Vaterlandes zu bilden, die Armuth
„zu trösten, ist nicht Sache des Beliebens, son-
„dern der Pflicht; die Hülfsmittel dazu sind da;
„sie stehen in Deiner Hand: von Dir hängt
„es ab, sie zu ihren wahren Zweck zu verwen-
„den. **Maximilian Joseph!** Wage es,
„Du selbst zu seyn? Sey der Vater des Va-
„terlandes! Der Vater der Armen, der Wai-
„sen, der ununterrichteten Jugend! Das edelste
„Selbstbewußtseyn wird Deine Lebenstage er-
„heitern, und unsterblicher Ruhm wird Deinen
„Namen in Baierns Annalen zur fernsten Nach-
„kommenschaft begleiten."

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Socher, Joseph,

Ueber die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthä
tigkeitsanstalten

[München] 1802

Bibl.Mont. 3218-24#Cah.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722211-3